



M E R K B L A T T

ABFALLBEFÖRDERUNGEN NACH § 54 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KrWG) I.V.M. DER BEFÖRDERUNGSERLAUBNISVERORDNUNG (BEF.ERLV)

Erlaubnispflicht:

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis nach § 54 KrWG. Diese Erlaubnis ist mit dem Formblatt Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 54 KrWG beim Landratsamt Fürth, Arbeitsbereich 411, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf zu beantragen. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich bundesweit, für alle Abfallarten und unbefristet. Auf Antrag des Erlaubnisnehmers kann die Erlaubnis auch in eingeschränkter Weise erteilt werden (Formblatt zur Einschränkung der Erlaubnis nach § 54 KrWG).

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

- die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht aber die von diesen Beauftragten Dritten;
- Entsorgungsfachbetriebe, die für die Tätigkeiten eines Beförderers, Sammlers, Maklers oder Händlers von Abfällen zertifiziert sind, im Umfang des jeweiligen Zertifikates. Diese müssen ihre Tätigkeit jedoch mit dem Formblatt Anzeige für EfB-zertifizierte Sammler, Beförderer, Sammler und Händler gefährlicher–nicht gefährlicher Abfälle bei der Kreisverwaltungsbehörde anzeigen;
- bis zum 31.05.2014 Beförderer und Sammler, die gefährliche Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen befördern. Ab 01.06.2014 unterliegen auch diese der Erlaubnispflicht.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Für den Antragsteller/Betriebsinhaber:

1. Gewerbeanmeldung;
2. Handelsregisterauszug (sofern eingetragen);
3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (im Original und nicht älter als 3 Monate);
4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde, (im Original und nicht älter als 3 Monate);
5. Nachweis einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der ausdrücklich der Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung für das Einsammeln und Befördern von Abfällen bestätigt wird;
6. Soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere nicht zum Gebrauch des Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll ist zusätzlich der Nachweis einer

Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung notwendig.

Für den Betriebsinhaber, den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten:

1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (im Original und nicht älter als 3 Monate);
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (im Original und nicht älter als 3 Monate).

Für die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen:

1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (im Original und nicht älter als 3 Monate);
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (im Original und nicht älter als 3 Monate);
3. Nachweis über die Fachkunde.

Nachweis der Fachkunde:

Der Nachweis der Fachkunde für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist wie folgt zu erbringen:

1. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über, während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen

und

die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen (**Fachkundelehrgänge**), in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur Beförderungserlaubnisverordnung vermittelt worden sind.

2. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über den Abschluss eines Studiums auf dem Gebiet des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Die verantwortliche Person muss weiter während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die Einsammlung oder Beförderung von Abfällen erworben haben

und

die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen (**Fachkundelehrgänge**), in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur Beförderungserlaubnisverordnung vermittelt worden sind.

Die während einer praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen müssen sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern;
2. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung;
3. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen;
4. Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammelungs- und Beförderungstätigkeit geltenden Vorschriften des sonstigen Umweltrechts;
5. Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht;
6. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Der Genehmigungsbehörde ist dies in einem gesonderten Beiblatt zum Antrag darzulegen.

Die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Termine und Anbieter anerkannter **Fachkundelehrgänge** nach der Beförderungserlaubnisverordnung sind unter der folgenden Internetadresse eingestellt:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachkundelehrgaenge/doc/bayerische_veranstalter.pdf

Es wird darauf hingewiesen, dass auch anerkannte Lehrgänge anderer Bundesländer absolviert werden können.

Kosten der Erlaubnis:

Die Gebühr für die Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten geltenden Beförderungserlaubnis für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland beträgt 5.000,-- EUR. Auf Antrag kann die Erlaubnis auch eingeschränkt erteilt werden. (Gebührenbeispiel: Eine zeitlich unbefristete Erlaubnis, für 10 Bundesländer und bis zu 30 Abfallarten: 1.600,00EUR)

Zuständigkeit:

Der Antrag ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäftssitz hat.

Kennzeichnungspflicht nach § 55 KrWG:

Alle Beförderer und Sammler, die gewerbsmäßig, also nicht -im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen- Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern (z. B. auch Entsorgungsfachbetriebe, Altfahrzeugsammler, im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern tätige Beförderer oder Sammler, Sammler und Beförderer von Elektronikgeräten und Batterien) müssen das Fahrzeug mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breit und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) für Abfall tragen. Sie müssen außen am Fahrzeug deutlich sichtbar, vorne und

hinten, angebracht sein. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

Sonstige Informationen:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BefErIV teilzunehmen.

Gefährlicher Abfall:

Gefährliche Abfälle sind in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV-) konkret definiert und sind mit einem Sternchen * gekennzeichnet.

Händlerbegriff:

Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und weiterveräußern, wobei unerheblich ist, ob diese Personen im Verlauf der Tätigkeit die Sachherrschaft an den Abfällen erlangen oder nicht. Ob der Abfall einen positiven Marktwert hat, spielt für die Händlerdefinition keine Rolle. Händler können auch Personen sein, die Abfälle mit negativem Marktwert übernehmen und weitergeben. Die Händlereigenschaft kann also auch dann vorliegen, wenn die Person bei der Übernahme der Abfälle von ihrem Vorbesitzer ein Entgelt erhält und bei ihrer Weitergabe ihrem Empfänger ein Entgelt für die Entsorgung bzw. Veranlassung der Entsorgung zahlt.

Maklerbegriff:

Durch die Tätigkeit des Maklers werden die jeweiligen Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen ermöglicht und gefördert. Makler ist nur derjenige, der Nachfrager und Anbieter von Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen zu einem nur zwischen diesen Personen abgeschlossenen Vertrag zusammenführt.

Hinweis:

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten allgemein. Im Einzelfall können sich Abweichungen ergeben.